



Flachschule Narrenhochburg
University of Denied Sciences

<https://www.prof-mueller.net/noteninflation>

Prof. Dr. Werner M ü l l e r

Jahresabschluss nach HGB

<https://www.prof-mueller.net/beruf/jahresabschluss/>

9. Umlaufvermögen

B. Umlaufvermögen:

I. Vorräte

...

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen *
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *
4. sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

...

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

* = Abgrenzung siehe Finanzanlagen

Forderungen und Debitoren

- Debitoren = Kundenkonten

=> Vermögensgegenstand = offene Rechnung
(Inventur nach „offene-Posten-Listen“)

Forderungen und Debitoren

- Debitoren = Kundenkonten
- Sachkonten sind als Debitorensammelkonten für die manuelle Bearbeitung gesperrt

=> Vermögensgegenstand = offene Rechnung
(Inventur nach „offene-Posten-Listen“)

Forderungen und Debitoren

- Debitoren = Kundenkonten
- Sachkonten sind als Debitorensammelkonten für die manuelle Bearbeitung gesperrt
- ergänzende bebuchbare Sachkonten sind möglich

=> Vermögensgegenstand = offene Rechnung
(Inventur nach „offene-Posten-Listen“)

Forderungen und Debitoren

- Debitoren = Kundenkonten
- Sachkonten sind als Debitorensammelkonten für die manuelle Bearbeitung gesperrt
- ergänzende bebuchbare Sachkonten sind möglich
- Zuordnung über Sammelcodes

=> Vermögensgegenstand = offene Rechnung
(Inventur nach „offene-Posten-Listen“)

Forderungen und Debitoren

- Debitoren = Kundenkonten
- Sachkonten sind als Debitorensammelkonten für die manuelle Bearbeitung gesperrt
- ergänzende bebuchbare Sachkonten sind möglich
- Zuordnung über Sammelcodes
- Änderung der Zuordnung ist möglich, z.B. bei Umgruppierung in zweifelhafte Forderungen (keine Umbuchung!)

=> Vermögensgegenstand = offene Rechnung
(Inventur nach „offene-Posten-Listen“)

Doppelzugehörigkeit

- Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. (§ 265 Abs. 3 HGB)

Doppelzugehörigkeit

- Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. (§ 265 Abs. 3 HGB)
- Beispiel: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Doppelzugehörigkeit

- Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. (§ 265 Abs. 3 HGB)
- Beispiel: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- Hauptzugehörigkeit: was überwiegt?

Doppelzugehörigkeit

- Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. (§ 265 Abs. 3 HGB)
- Beispiel: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen
- Hauptzugehörigkeit: was überwiegt?
- Nebenzugehörigkeit: „trifft auch zu“

Forderungsbewertung

- werthaltige und zweifelhafte Forderungen unterscheiden

Forderungsbewertung

- werthaltige und zweifelhafte Forderungen unterscheiden
- werthaltig, wenn bis Bilanzaufstellung bezahlt!

Forderungsbewertung

- werthaltige und zweifelhafte Forderungen unterscheiden
- werthaltig, wenn bis Bilanzaufstellung bezahlt!
- zweifelhaft, wenn **begründete** Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen, Verzug allein genügt nicht!

Forderungsbewertung

- werthaltige und zweifelhafte Forderungen unterscheiden
- werthaltig, wenn bis Bilanzaufstellung bezahlt!
- zweifelhaft, wenn **begründete** Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen, Verzug allein genügt nicht!
- zweifelhafte Forderung kann wertberichtigt werden

Forderungsbewertung

- werthaltige und zweifelhafte Forderungen unterscheiden
- werthaltig, wenn bis Bilanzaufstellung bezahlt!
- zweifelhaft, wenn **begründete** Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen, Verzug allein genügt nicht!
- zweifelhafte Forderung kann wertberichtigt werden
- Wertberichtigung = Korrekturposten

Forderungsbewertung

- werthaltige und zweifelhafte Forderungen unterscheiden
- werthaltig, wenn bis Bilanzaufstellung bezahlt!
- zweifelhaft, wenn **begründete** Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen, Verzug allein genügt nicht!
- zweifelhafte Forderung kann wertberichtigt werden
- Wertberichtigung = Korrekturposten
- Umsatzsteuerkorrektur erst nach endgültigem Forderungsausfall; dann ausbuchen!

Wertberichtigung

- Berechnung aus Nettobetrag der Forderungen

Wertberichtigung

- Berechnung aus Nettobetrag der Forderungen
- **Einzelwertberichtigung:** ein erkanntes ernsthaftes Risiko wird bewertet und der wahrscheinliche Ausfall eingeschätzt

Wertberichtigung

- Berechnung aus Nettobetrag der Forderungen
- **Einzelwertberichtigung:** ein erkanntes ernsthaftes Risiko wird bewertet und der wahrscheinliche Ausfall eingeschätzt
- **Pauschalwertberichtigung:** anhand von Ausfällen der Vergangenheit wird ohne Einzelfallprüfung ein wahrscheinlicher Ausfall geschätzt

Wertberichtigung

- Berechnung aus Nettobetrag der Forderungen
- **Einzelwertberichtigung:** ein erkanntes ernsthaftes Risiko wird bewertet und der wahrscheinliche Ausfall eingeschätzt
- **Pauschalwertberichtigung:** anhand von Ausfällen der Vergangenheit wird ohne Einzelfallprüfung ein wahrscheinlicher Ausfall geschätzt
- **Kombiniertes Verfahren:** Einzelwertberichtigung + Pauschale für nicht erkannte Risiken

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- bei intensiver Beziehung => Verrechnungskonten

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- bei intensiver Beziehung => Verrechnungskonten
- eingehende und ausgehende Rechnungen

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- bei intensiver Beziehung => Verrechnungskonten
- eingehende und ausgehende Rechnungen
- Rechnungen werden zunächst nicht bezahlt, sondern auf ein Verrechnungskonto gebucht

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- bei intensiver Beziehung => Verrechnungskonten
- eingehende und ausgehende Rechnungen
- Rechnungen werden zunächst nicht bezahlt, sondern auf ein Verrechnungskonto gebucht
- je nach Saldo (Soll oder Haben) als Forderung oder Verbindlichkeit ausgewiesen

Cash Pools

Begriff

- meist verbundene Unternehmen unterhalten gemeinsamen Geldbestand

Cash Pools

Begriff

- meist verbundene Unternehmen unterhalten gemeinsamen Geldbestand
- Rechnungen zwischen Mitgliedern werden im Pool verrechnet

Cash Pools

Begriff

- meist verbundene Unternehmen unterhalten gemeinsamen Geldbestand
- Rechnungen zwischen Mitgliedern werden im Pool verrechnet
- rechtlich Forderungsabtretung

Cash Pools

Begriff

- meist verbundene Unternehmen unterhalten gemeinsamen Geldbestand
- Rechnungen zwischen Mitgliedern werden im Pool verrechnet
- rechtlich Forderungsabtretung
- Abrechnungsspitzen werden ein- und ausgezahlt

Cash Pools

Begriff

- meist verbundene Unternehmen unterhalten gemeinsamen Geldbestand
- Rechnungen zwischen Mitgliedern werden im Pool verrechnet
- rechtlich Forderungsabtretung
- Abrechnungsspitzen werden ein- und ausgezahlt

Ausprägungen

- von Konzernmutter
- BGB-Gesellschaft der Teilnehmer

Cash Pools

Begriff

- meist verbundene Unternehmen unterhalten gemeinsamen Geldbestand
- Rechnungen zwischen Mitgliedern werden im Pool verrechnet
- rechtlich Forderungsabtretung
- Abrechnungsspitzen werden ein- und ausgezahlt

Ausprägungen

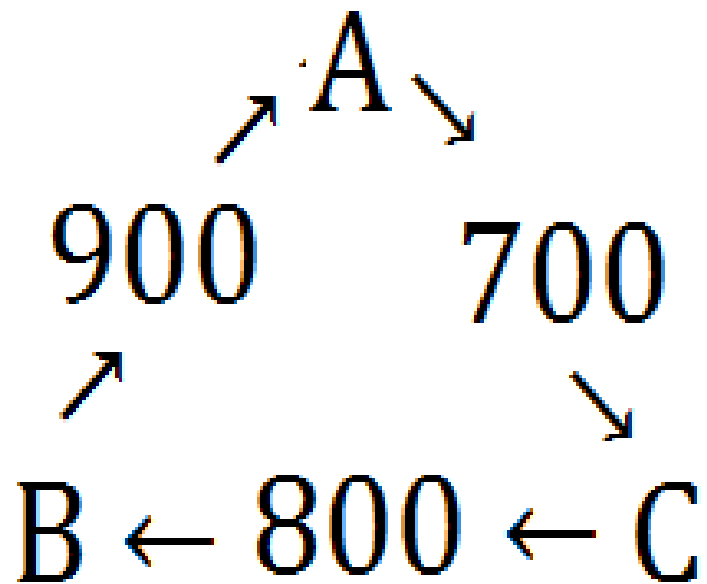
- von Konzernmutter
- BGB-Gesellschaft der Teilnehmer

Wirkung:

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen => nur noch als ein Betrag mit Cash Pool

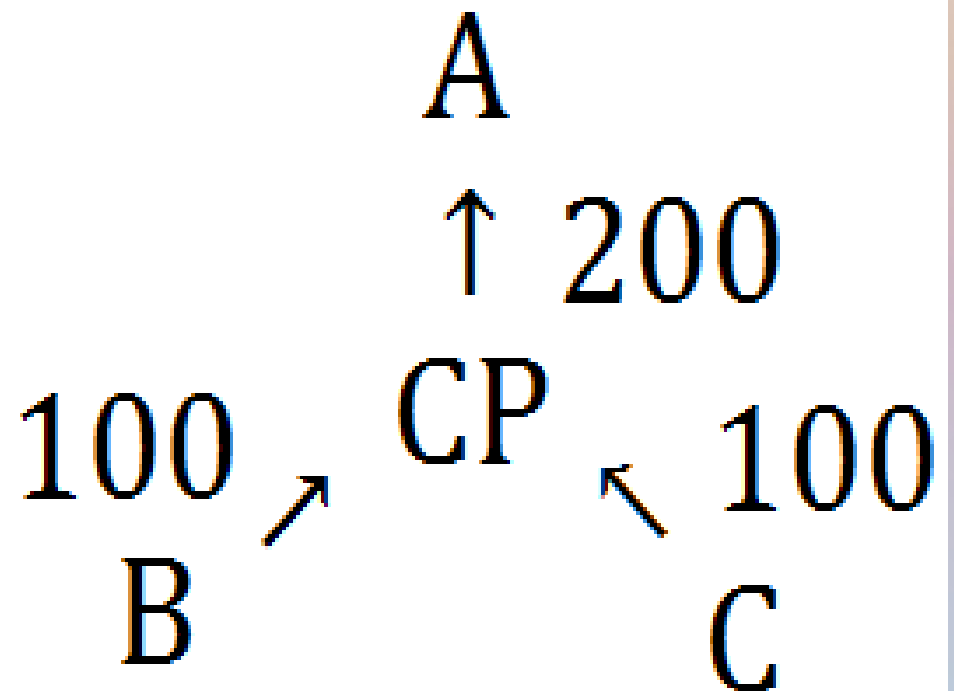
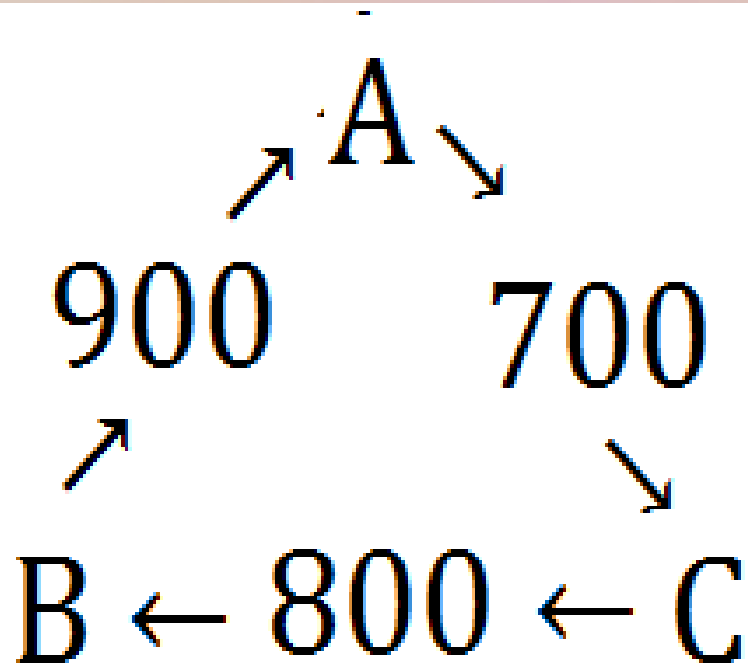
Beispiel:

A fordert von B: 900 B fordert von C: 800
C fordert von A: 700



Beispiel:

A fordert von B: 900 B fordert von C: 800
C fordert von A: 700



sonstige Vermögensgegenstände

= sonstige Forderungen, z.B.:

- Vorschüsse an Arbeitnehmer
- Steuererstattungsansprüche, insbesondere Vorsteuerüberhang

sonstige Vermögensgegenstände

= sonstige Forderungen, z.B.:

- Vorschüsse an Arbeitnehmer
- Steuererstattungsansprüche, insbesondere Vorsteuerüberhang
- Schadenersatzansprüche
- abgegrenzte Zinserträge

davon-Vermerke

- § 268 Abs. 4 HGB: Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
- § 265 Abs. 3 HGB: Doppelzugehörigkeit

davon-Vermerke

- § 268 Abs. 4 HGB: Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
- § 265 Abs. 3 HGB: Doppelzugehörigkeit
- direkt unter der Position
- in der Textspalte
- mit Vorjahresvergleichszahlen

B. Umlaufvermögen:

I. Vorräte

...

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

...

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

sonstige Wertpapiere

von Finanzanlagen abgrenzen:

< 1 Jahr im Unternehmen

2 Gruppen:

- Handelsbestand (lfd. Zu- und Verkäufe; § 256 HGB nicht anwendbar)

sonstige Wertpapiere

von Finanzanlagen abgrenzen:

< 1 Jahr im Unternehmen

2 Gruppen:

- Handelsbestand (lfd. Zu- und Verkäufe; § 256 HGB nicht anwendbar)
- Liquiditätsreserve (zinsbringend, baldiger Verkauf bzw. Rückgabe realistisch)

Guthaben bei Kreditinstituten

- Bundesbankguthaben aus Titel streichen, wenn kein Konto bei der Bundesbank
- jede Konto getrennt beurteilen

Guthaben bei Kreditinstituten

- Bundesbankguthaben aus Titel streichen, wenn kein Konto bei der Bundesbank
- jede Konto getrennt beurteilen
- offene Treuhandkonten beim Treuegeber
- Guthaben und Schulden nur bei gemeinsamem Konto mit Unterkonten (Filialkonsolidierung) verrechnen

Kassenbestandsinventur

- Kassenaufnahmeprotokolle
- Spalten: Stückelung · Anzahl = Betrag
- letzte Zeile: Summe in Betrag-Spalte

Kassenbestandsinventur

- Kassenaufnahmeprotokolle
- Spalten: Stückelung · Anzahl = Betrag
- letzte Zeile: Summe in Betrag-Spalte
- Datum, Uhrzeit, Unterschriften
- Nach dem Stichtag ausgezahlte Belege hinzuaddieren
- Jeder Kassenbestand separat

schwebende Zahlungen

eingegangene Schecks

- von Überschrift erfasst
- Vermögensgegenstand
- werthaltig, wenn später eingelöst

schwebende Zahlungen

eingegangene Schecks

- von Überschrift erfasst
- Vermögensgegenstand
- werthaltig, wenn später eingelöst

ausgegeben. Schecks strittig

- Praxis: reduzierte Guthaben, Verbindlichkeit bezahlt
- rechtlich: Verbindlichkeit eher offen, Guthaben vorhanden

schwebende Zahlungen

eingegangene Schecks

- von Überschrift erfasst
- Vermögensgegenstand
- werthaltig, wenn später eingelöst

ausgegeben. Schecks strittig

- Praxis: reduzierte Guthaben, Verbindlichkeit bezahlt
- rechtlich: Verbindlichkeit eher offen, Guthaben vorhanden

schweb. Überweisungen:

wie ausgegebene Schecks, wegen electronic banking aber inzwischen irrelevant

schwebende Zahlungen

eingegangene Schecks

- von Überschrift erfasst
- Vermögensgegenstand
- werthaltig, wenn später eingelöst

Problem: was ist, wenn Konto mit schwebenden Zahlungen negativ wäre?

ausgegeben. Schecks strittig

- Praxis: reduzierte Guthaben, Verbindlichkeit bezahlt
- rechtlich: Verbindlichkeit eher offen, Guthaben vorhanden

schweb. Überweisungen:

wie ausgegebene Schecks, wegen electronic banking aber inzwischen irrelevant

Fremdwährungsbestände

§ 256a Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.

- für Fremdwährungsforderungen entsprechend